

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 24. Februar 1949

Nr. 8

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. 3. 1949 können bezogen werden:

Brot: (W=Weißbrot, S=Schwarzbrot)

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-1 J.	500 W	1	201	301	601
0-1 J.	300 W	2	202	302	602
1-6 J.	500 W	1	201	301	601
1-6 J.	1000 S	2	202	302	602
über 6 J.	je 1000 S	1-2	201-202	301-302	601-602
" 6 J.	500 S	3	203	303	603
" 6 J.	500 W	Kleinabschnitte			

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g S auf Abschnitt 151  
2. Kategorie 500 g S auf Abschnitt 251 und  
250 g S auf Abschnitt 252

Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g S auf Abschnitt 351 und  
250 g S auf Abschnitt 352

Werdende und stillende Mütter 500 g S auf Abschnitt 903

### Fleisch:

Von 1 bis über 20 Jahre je 50 g auf die Abschnitte 11-14; 211-214; 111-114; 511-514.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschnitt 155  
Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 255-258  
Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 355-357 und  
100 g auf Abschnitt 358

Werdende und stillende Mütter 50 g auf Abschnitt 905

Säuglinge erhalten in der ersten Dekade kein Schwarzbrot und kein Fleisch.

### Vollmilch:

Von 0-3 J. tägl.  $\frac{3}{4}$  Ltr., von 3-6 J. tägl.  $\frac{1}{2}$  Ltr., von 6-10 J. tägl.  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
Von 10-20 J. tägl.  $\frac{1}{8}$  Ltr., Werdende und stillende Mütter tägl.  $\frac{1}{2}$  Ltr.  
Erwachsene wöchentlich  $\frac{1}{4}$  Ltr. E-Milch.

Calw, den 23. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Rest-Fettration für Monat Februar 1949

Normalverbraucher und TSV. in Brot über 6 Jahre erhalten noch für Monat Februar 125 g Butter auf Abschn. 43 bzw. 143 der Februar-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten als Sonderzuteilung Kinder der Normalverbraucher und der TSV. in Brot von 0-10 Jahren 250 g Margarine auf So.-Abschn. 38 bzw. 138 der Februar-Lebensmittelkarten.

Calw, 18. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Teigwaren für Monat Februar 1949

Für Monat Februar erhalten Normalverbraucher, TSV. in Butter, TSV. in Fleisch und TSV. in Fleisch und Butter Teigwaren, und zwar:

Von 0-6 Jahren 500 g auf die Abschnitte 28, 224, 324 und 624,  
über 6 Jahre 750 g auf die Abschnitte 28, 224, 324 und 624.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter  
1. Kateg. 250 g auf Abschn. 195  
2. Kateg. 250 g auf Abschn. 295  
3. Kateg. 500 g auf Abschn. 395  
4. Kateg. 1000 g auf Abschn. 495

Werd. u. still. Mütter 250 g auf Abschn. 901 der Februar-Lebensmittel- und Zulagekarten.

Der Bezug der Ware kann nach örtlichem Aufruf erfolgen.

Calw, 22. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Verteilung von Trockenfrüchten im Monat Februar

Die im Monat Januar vorbestellten Trockenfrüchte kommen in den nächsten Tagen durch den Kleinhandel zur Verteilung.

Es erhalten Normalverbraucher und Teilselbstversorger über 6 Jahre 200 g Trockenfrüchte auf den Abschnitten 46 bis 646 der Februar-Lebensmittelkarten.

### Ausgabe von Eiern im Monat Februar

Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen erhalten für Monat Februar 5 Eier auf Abschnitt g der Eierkarte.

Ferner erhalten PDR. auf Abschnitt VI der PDR.-Lebensmittelkarte 5 Eier. Der Abschnitt VI muß mit einem roten P überdruckt sein.

### Fischzuteilung im Monat Februar

Die Fischration für den Monat Februar wurde von 800 g auf 1000 g erhöht. Die zusätzlichen 200 g Fisch werden für alle in Frage kommenden Verbrauchergruppen auf den Abschnitt II der Februar-Lebensmittelkarten ausgegeben.

### Sonderzuteilung an Intendantur-Wein

Als Sonderzuteilung kommt im Monat Februar an Personen über 20 Jahre sämtlicher Verbrauchergruppen, einschließlich Kranken- und Tbc.-Anstalten, sowie Lehrerschulen

$\frac{1}{2}$  Liter Intendantur-Wein zur Verteilung.

## Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Die Ausgabe erfolgt bei Normalverbrauchern und Teilselbstversorgern auf die Abschnitte 23, 123, 223, 323, 423, 523, 623, bei Vollselbstversorgern auf den Abschnitt 703 der Februar-Lebensmittelkarten.

Kartenabschnitte, die bis zum 13. 3. 1949 nicht zur Einlösung gelangten, sind verfallen.

Der Preis beträgt für  $\frac{1}{4}$  Liter DM. 2.40 offen, zuzüglich DM. 0.15 bei Abgabe in Flaschen.

Calw, 23. Februar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Spinnstoffbewirtschaftung

1. Aufruf weiterer Punkte der Spinnstoffkarte.

Auf Grund der Anordnung des Landwirtschaftsamts vom 11. Februar 1949 werden weitere 40 Punkte der Spinnstoffkarte, und zwar die Abschnitte Nr. 41 bis 80, ab 1. März 1949 zum Bezug bewirtschafteter Spinnstoffwaren für gültig erklärt.

Die bisher aufgerufenen Punkte Nr. 1 bis 40 bleiben bis auf weiteres gültig.

2. Aufruf eines weiteren Nahrungsmittelabschnittes.

Zur weiteren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln können ab 1. März 1949 wieder 20 g Nahrungsmittel, und zwar auf Sonderabschnitt II der Spinnstoffkarte und auf Sonderabschnitt X der Säuglingskarte bezogen werden. Die bisher aufgerufenen Sonderabschnitte I der Spinnstoffkarte und V der Säuglingskarte bleiben bis auf weiteres ebenfalls gültig.

Calw, 17. Februar 1949.

Kreiswirtschaftsamt Calw.

### Bekämpfung der Beschälseuche der Pferde!

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 Amtsblatt Nr. 7 vom 17. Februar 1949 wird hiermit bekanntgegeben, daß die Untersuchungen und Blutentnahmen für die Pferde, welche ihren Standort im ehemaligen Kreis Neuenbürg haben, durch den Herrn Regierungsveterinär in Neuenbürg am Dienstag, dem 1. 3. 1949, vormittags 9 Uhr in Neuenbürg bei der Turnhalle, vorgenommen werden, wo die Tiere vorzuführen sind.

Calw, 21. Februar 1949.

Landratsamt.

**Kreisverband Calw  
Stellen-Ausschreibung**

Der Kreistag wird in seiner nächsten Sitzung die Dienstbezirke der Verwaltungsaktuarien auf 1. April 1949 neu einteilen. Gleichzeitig wird er voraussichtlich fünf Verwaltungsaktuariatsstellen die z. Z. noch mit Beamten auf Widerruf besetzt sind, auf Zeit, d. h. auf 10 Jahre, besetzen (bzw. umwandeln) und möglicherweise auch eine voraussichtlich auf 1. August 1949 frei werdende Verwaltungsaktuariatsstelle jetzt schon vergeben.

Bewerber müssen das 25. Lebensjahr vollendet und die Dienstprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden haben. Sie werden aufgefordert, die Bewerbungen bis spätestens 7. März 1949 an die Kreisverbandsverwaltung (zu Händen von Herrn Kreisamtmann Sternbacher o. V. i. A.) einzureichen. Der Bewerbung sind Stammliste, Lebenslauf, Prüfungszeugnis, Zeugnisse über die nach abgelegter Prüfung ausgeübte Berufstätigkeit und die rechtskräftige Säuberungsentscheidung beizufügen.

Calw, 10/21. Februar 1949.

Der Kreisrat.

**Förderung der Anlegung von Weidenkulturen**

Im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium wird den Gemeinden eine Förderung des Korbweidenanbaus empfohlen, und zwar sollten für landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Gemeindegrundstücke wie Bach- und Flußufer, Gräben, Raine, Dämme usw. dem Korbmacherhandwerk pachtweise zur Anlegung von Weidenkulturen zur Verfügung gestellt werden. Um die Wahrung flußbaulicher Gesichtspunkte (Uferbefestigungen, Hochwassergefahr) zu ermöglichen, haben jedoch die Bürgermeisterämter bis zum Inkrafttreten des vom Landtag beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Flußbaugesetzes jeden Fall der beabsichtigten Anlegung von Weidenkulturen an fließenden Gewässern und in hochwassergefährdeten Talniederungen zeitgerecht unter Beifügung einfacher Geländezeichnungen dem zuständigen Straßen- und Wasserbauamt zu melden und dessen Einverständnis in flußbaulicher Beziehung einzuholen.

Calw, 17. Februar 1949.

Landratsamt.

**Errichtung einer Devisenstelle in Reutlingen**

Die Landeszentralbank teilt mit: Nachdem durch die Verordnung Nr. 196 des Commandant en Chef Français en Allemagne (Journal Officiel Nr. 235 vom 18. Januar 1949) die Befugnisse des Office des Changes, Baden-Baden, Section Allemande, sowie dessen Außenstellen (Bureaux Annexes des Office des Changes) auf die Landeszentralbanken der französischen Zone übergegangen sind, ist am 1. Februar 1949 für den Geschäftsbereich der Landeszentralbank für Württemberg und Hohenzollern — Französisches Besatzungsgebiet — als besondere Abteilung der Landeszentralbank in Reutlingen eine Devisenstelle errichtet worden.

Im Antragsverfahren ergibt sich zunächst keine Änderung. Die bisherigen Vordrucke sind weiter zu verwenden. Französische Uebersetzungen brauchen jedoch nicht mehr beigelegt zu werden.

Die Einreichung der Anträge an die Devisenstelle kann bei jedem Kreditinstitut oder der örtlich zuständigen Niederlassung der Landeszentralbank erfolgen.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

**Forstpreisliste**

(Gültig ab 15. November 1948)

Im Auftrag der Württ. Forstdirektion Tübingen gebe ich die für die französ. besetzte Zone gültigen Bestimmungen für Aufbereitung, Verkauf und Preisbildung von Rohholz bekannt:

I. Der Waldbesitz erhält vom zuständigen Forstamt seine Umlage mitgeteilt, die spätestens bis 30. September d. J. aufgebracht und verkauft werden muß.

II. Sämtliche Nutzholzverkäufe dürfen nur gegen Einkaufsscheine erfolgen.

III. Die Rohholzpreisverordnung vom 2. 11. 1943 (Reg. Bl. I S. 583) wurde durch das Wirtschaftsministerium wie unten aufgeführt geändert. Damit sind alle seither erlassenen Erhöhungen der Rohholzpreise außer Kraft gesetzt (veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 30 vom 23. 7. 1948).

Die für den Waldbesitz wichtigsten Anordnungen der Rohholzpreisverordnung sind folgende:

1. Niedrigstpreise für alle Rohhölzer sind nicht mehr festgesetzt.
2. Wertholz, nur soweit es die in der Rohholzpreisverordnung vom 2. 11. 1943 bezeichneten ganz besonderen Güteeigenschaften aufweist, ist nicht preisgebunden und darf öffentlich versteigert werden. Die Abgabe darf aber auch nur gegen Einkaufsscheine erfolgen.
3. Laubnutzholz: Für Rotbuchenstammholz und -Schichtnutzholz der Güteklasse B sind Höchst- und Mittelpreise, für Eichenstammholz Höchstpreise angesetzt. (H und M.)

Alles sonstige Laubnutzholz ist nicht preisgebunden.

Preise für:	Klasse	1	2	3	4	5	6
Durchmesser cm		10—19	20—29	30—39	40—49	50—59	60 u. mehr
a) Rotbuchenstammholz							
Gütek. B (normal)	M	29.00	32.50	39.50	47.50	57.00	66.50 DM.
	H	33.50	38.50	45.50	54.50	66.00	76.50 DM.
b) Eichenstammholz							
Gütek. B (normal)	H	40.00	60.00	80.00	105.00	130.00	160.00 DM.
C (fehlerhaft)	H	32.00	48.00	64.00	84.00	104.00	128.00 DM.
C+ (stark fehlerhaft)	H	25.00	39.00	52.00	68.00	84.00	104.00 DM.

Das Holz wird in Rinde verkauft, aber am Meßpunkt entrindet und ohne Rinde gemessen.

**4. Nadelstammholz:**

a) Fichte, Tanne, Douglasie	Langholz Klasse	1	2	3	4	5	6	
Mindestlänge Meter		6	10	14	16	18	18	
Mindestablaß Zentimeter		8	12	14	17	22	30	
	M	DM. 25.50	29.50	33.50	37.00	39.50	41.00	
	H	DM. 29.00	33.50	38.50	43.00	48.50	52.50	
Abschnitte Kl.:	1 b	2 a	2 b	3 a	3 b	4	5	
Durchm. cm	15—19	20—24	25—29	30—34	35—39	40—49	50—59	60 u. m.
M	DM. 25.50	29.50	33.50	37.00	39.50	44.00	45.50	47.50
H	DM. 29.00	33.50	38.50	43.00	48.50	52.50	54.50	56.00
b) Forche								
M	DM. 24.50	29.00	35.00	41.50	50.00	56.00	62.50	67.50
H	DM. 30.00	35.00	42.00	49.00	58.00	65.00	75.00	85.00
c) Lärche und Weymouthskiefer								
M	DM. 27.00	36.50	44.00	51.50	62.50	70.00	78.00	84.50
H	DM. 33.00	44.00	52.50	61.50	72.50	81.00	92.00	101.00

Diesen Preisen dürfen noch die Entrindungskosten zugeschlagen werden. Das Holz wird ohne Rinde gemessen und verkauft.

**5. Faserholz und Schichtnutzderbholz:**

Durchmesser cm	Klasse	A 1	A	B	C	D
		über 20	14—20	10—14	7—10	rauh 7 und mehr
Rotbuche	M	DM. 26.50	21.00	20.00	17.00	
	H	DM. 28.00	22.00	21.00	18.00	
Kiefer und Lärche	M	DM. 27.00	22.50	20.00	17.00	
	H	DM. 28.00	23.50	21.00	18.00	16.00
Tanne und Fichte	M	DM. 29.00	25.00	21.00	19.00	
	H	DM. 30.50	27.00	22.50	20.50	17.00

Der Preis ist für an Wege angerücktes Holz in Rinde festgesetzt. Für entrindetes Holz dürfen zugeschlagen werden: 10% für Massenverlust und die Entrindungskosten.

Für die unter 1—5 genannten Holzsorten dürfen im Kleinverkauf an Selbstverbraucher und bei Abgabe an Handwerker, wenn es sich um ausgesuchtes Holz handelt, bis zu 20% Zuschläge gemacht werden.

**6. Nadelgrubenholz:**

	Langholz	Stempel	Spitzenknüppel
	unter 15 cm Ø	15 cm Ø	unter 16 cm Ø
	und mehr	und mehr	16 cm Ø
			und mehr
			bis 8 cm
Kiefer	25.50	28.00	27.50
Fichte—Tanne	28.00	31.50	30.00
			33.50
			24.00
			24.00

Das Holz ist entrindet abzuliefern und zu vermessen. Wird es an Wege angerückt, so dürfen die Anrückkosten besonders berechnet werden.

**7. Nadelholzstangen:**

a) Reisstangen:	Länge	Großverkauf	Kleinverkauf
		DM.	DM.
Klasse 1 a	bis zu 3 m	0.10	0.12
1 b	3—4 m	0.15	0.18
1 c	über 4 m	0.20	0.24
2	„ 5 m, über 5 cm Ø	0.35	0.42
3	„ 6 m, „ 6 cm Ø	0.50	0.55

Postverkehr nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone

Nach Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone sind, wie die Oberpostdirektion Tübingen bekanntgibt, ab sofort auch Wertbriefe bis 100 g und 500 DM Wertangabe zugelassen. Die Wertbriefe dürfen keine Waren (darunter fallen auch gestempelte oder ungestempelte Postwertzeichen) oder in- und ausländische Zahlungsmittel enthalten.

Nach dem derzeitigen Stand des Postverkehrs mit Groß-Berlin und der sowjetischen Besatzungszone sind aus der französischen Besatzungszone zur Beförderung zugelassen:

I. Auf dem Schienenwege:

1. Postkarten,
2. Briefe bis 100 g, nur mit Schriftgut,
3. Drucksachen bis 500 g,
4. Geschäftspapiere bis 500 g,
5. Blindenschriften bis 7 kg,
6. Wertbriefe bis 100 g und 500 DM Wertangabe.

Die Sendungen unter 1 bis 5 können auch unter „Einschreiben“ versandt werden. Die Briefe dürfen keine Waren enthalten.

II. Auf dem Luftweg:

- a) nach dem sowjetischen Sektor von Groß-Berlin und nach der sowjetischen Besatzungszone:

1. Postkarten,
2. Briefe bis 100 g, nur mit Schriftgut,
3. Drucksachen bis 100 g,
4. Geschäftspapiere bis 100 g.

Die Sendungen können auch unter „Einschreiben“ versandt werden. Die Briefe dürfen keine Waren enthalten.

- b) nach den Westsektoren von Groß-Berlin:

1. Postkarten,
2. Briefe bis 100 g,
3. Drucksachen bis 100 g,
4. Geschäftspapiere bis 100 g,
5. Warenproben bis 100 g,
6. Mischsendungen bis 100 g.

Die Sendungen können auch unter „Einschreiben“ versandt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein Postanweisungsverkehr mit den Westsektoren von Groß-Berlin in beiden Richtungen nicht besteht.

Über den beschränkten Zahlungsverkehr im Postscheckweg mit den Westsektoren von Groß-Berlin erteilen die Postämter Auskunft.

Einstellungen in die Landespolizei

Das Landespolizeioberkommissariat Calw stellt weitere Polizeibewerber im Alter zwischen 24 und 28 Jahren ein.

Die Einstellungsbedingungen liegen beim LPOK Calw, Bahnhofstr. 42, auf.

Landespolizei  
Oberkommissariat Calw

Der Verwaltungsaktuar in Württemberg

Zusammengestellt von Kreisinspektor Becher, Calw

Das Institut der Verwaltungsaktuare ist eine alte württembergische Einrichtung. Sie greift bis zum Jahre 1552 zurück, trat aber erst durch Verordnung von 1826 voll ins Leben. Neben der Rechnungsstellung lag den Vorgängern der Verwaltungsaktuare, den Stadt- und Amtsschreibern, an Geschäften technischer und rechnerischer Art noch ob die Besorgung des Steuersatzes, der Umlage der Steuer sowie des Amts- und Kommunalschadens und schließlich der Steuerabrechnung. Durch das Edikt von 1818 wurde die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien verfügt; 1826 wurden sie endgültig aufgegeben. Den Gemeindefachmann wurde die Berechtigung zur selbständigen Rechnungsstellung erteilt und für den Fall, daß der Rechner die hierzu erforderliche Fähigkeit nicht besaß, angeordnet, daß die Rechnungsstellung und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten dem Gerichtsnotar übertragen wird. 3 Jahre später wurde die Trennung der Rechts- und Verwaltungsgeschäfte auch bei dem Institut der Gerichtsnotare durchgeführt.

Das Verwaltungsedikt von 1822 behielt hinsichtlich der Besorgung des Gemeindefachmanns den alten Standpunkt bei und schuf an Stelle der aus der Mitwirkung ausscheidenden Gerichtsnotare eine eigene Klasse von Hilfsbeamten für das Rechnungswesen der Gemeinden, die Verwaltungsaktuare. Es sollten diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher oder Rechner zur eigenen Behandlung der Entwerfung des Gemeindefachmanns, Fertigung der Kommunalschadensumlage, Besorgung der Steuersatzgeschäfte usw. aus dem Grunde nicht imstande waren, weil sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besaßen, gehörig beraten werden.

Die Verwaltungsaktuare wurden von den Gemeinden gewählt, von der Kreisregierung bestätigt und durch das Oberamt beeidigt.

Es war das Bestreben der Gemeinden, nur tüchtige Verwaltungsaktuare zu wählen und durch angemessene Vereinerung mehrerer Gemeinden den Mißständen zu begegnen, welche leicht entstehen konnten, wenn Hilfsbeamte von Geschäften in zu wenig Gemeinden leben mußten. Auf eine solche Konzentration der Geschäfte wirkte auch die Kreisregierung bei Ausübung des Bestätigungsrechts ohne Beschränkung der gesetzlichen Wahlrechte der Gemeinden hin.

Natürlich war es, daß das Rechnungswesen der Gemeinden und überhaupt die Gemeindeverwaltung nur dabei gewinnen konnte, wenn die Rechnungen und übrigen Verwaltungsgeschäfte längere Zeiträume hindurch von einem und demselben, mit allen Lokal- und Personalverhältnissen nach und nach aufs genaueste bekannt gewordenen Mann bearbeitet wurden. Es wurde auch anerkannt, daß dadurch das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen in bezug auf Ordnung, Klarheit und Sicherheit außerordentliche Fortschritte gemacht habe.

Vor dem Inkrafttreten der Gemeinde- und Bezirksordnung von 1906 wurden die Verwaltungsaktuare mit Genehmigung der Kreisregierung von den Gemeinderäten gegen Kündigung angestellt und hatten keinerlei Garantien für die Fortdauer ihres Anstellungsverhältnisses. Wie die Anstellung so war auch die Entlassung in das Belieben der Gemeinden gestellt; ihre Belohnungen bezogen sie aus den einzelnen Gemeindekassen nach Fertigstellung der einzelnen Arbeiten.

Die Unentbehrlichkeit der Verwaltungsaktuare in der Gemeindeverwaltung hat dazu geführt, diesen Beamten durch die Gemeinde- und Bezirksordnung eine festere Stellung zu geben, die sie der willkürlichen Entlassung und der völligen Abhängigkeit von den Gemeinden entrückt und ihnen zugleich einen selbständigen Aufgabenkreis zuweist. Die Verwaltungsaktuare wurden zu festangestellten Beamten der Amtskörperschaft erhoben und von der Amtsversammlung gewählt. An Stelle des seitherigen Beitrittsrechts ist die Beitrittspflicht zur körperschaftlichen Pensionskasse getreten. Die dem Verwaltungsbezirk zugewiesenen Gemeinden und sonstigen Verwaltungen hatten eine nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessende jährliche Vergütung an die Kasse der Amtskörperschaft zu entrichten.

Seither sind Jahre und Jahrzehnte dahingegangen und die während dieser Zeit gemachte Erfahrung hat gelehrt, daß die Einrichtung der Verwaltungsaktuare, die ursprünglich nur als Uebergangsbestimmung gedacht war, für weitaus die Mehrzahl der Gemeinden dauernd notwendig und unentbehrlich ist, hauptsächlich in solchen, wo ein fachmännisch vorgebildeter Bürgermeister oder andere Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Auch die deutsche Gemeindeordnung von 1935 konnte das Institut rein württembergischer Prägung nicht erschüttern.

Nach den heute geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. 3. 1947 erfolgt die Bestellung von Verwaltungsaktuaren für Gemeinden von nicht mehr als 3000 Einwohnern, die keinen Fachbürgermeister oder Gemeindefachmann haben. Die Aufgaben bestehen in der fachmännischen Beratung und Unterstützung des Gemeindefachmanns und Bürgermeisters in allen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, Besorgung des Haushaltsplan-, Steuer- und Rechnungswesens sowie der sonstigen durch Verordnung übertragenen Geschäfte. Der Gemeindefachmann kann auf Antrag des Bürgermeisters mit Genehmigung des Landratsamts die Besorgung weiterer Geschäfte einschließlich der Geschäfte des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, wobei zu berücksichtigen wäre, daß die Hauptaufgaben des Verwaltungsaktuars keine Beeinträchtigung finden. Weiterhin soll der Verwaltungsaktuar zum weiteren stellvertretenden Standesbeamten bestellt werden. An den Sitzungen des Gemeindefachmanns kann er jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen; der Gemeindefachmann oder sein Vorsitzender können die Teilnahme verlangen.

Als Verwaltungsaktuar kann vom Kreistag bestellt werden, wer das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden hat. Er ist hauptamtlicher Beamter des Kreisverbands, die Amtszeit beträgt 10 Jahre.

Die Gemeinden eines Kreises, für die ein Verwaltungsaktuar zu bestellen ist, werden durch den Kreistag mit Genehmigung des Innenministeriums in Verwaltungsbezirke eingeteilt; zuvor sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Im Jahre 1946 wurde der Kreis Calw in 11 solcher Bezirke eingeteilt. Durch die 1948 erfolgten Neuwahlen von fachmännisch vorgebildeten Bürgermeistern und Bestellung von Gemeindefachmann-

Klasse	Ø mit Rinde 1 m über dem starken Ende	Länge (bis 2 cm Zapfstärke gemessen)	b) Derbstangen:	
			Großverkauf DM.	Kleinverkauf DM.
1 a	über 7—9 cm	über 6—9 m	0.70	0.85
1 b	" 7—9 cm	" 9 m	0.90	1.10
2 a	" 9—11 cm	" 9—12 m	1.10	1.30
2 b	" 9—11 cm	" 12 m	1.40	1.70
3 a	" 11—14 cm	" 9—12 m	1.60	1.90
3 b	" 11—14 cm	" 12—15 m	2.00	2.40
3 c	" 11—14 cm	" 15—18 m	2.50	3.00
3 d	" 11—14 cm	" 18 m	3.50	4.20
Gerüststangen über 14—17 cm			5.00	6.00

Die Preise verstehen sich je Stück, unentrinndet.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an örtliche Selbstverarbeiter in Mengen bis zu 5 fm Derb- und Gerüststangen oder bis zu 2 fm Reisstangen jährlich.

Langenbrand, 16. Februar 1949.

Der Kreisforstmeister.

nen ist eine Neueinteilung der Verwaltungsbezirke erforderlich und die Zahl dieser Bezirke dürfte sich nunmehr wesentlich verringern lassen. Anzuführen wäre hier noch, daß beim Wegfallen der Gründe für die Bestellung eines Verwaltungsaktuars eine Gemeinde auf ihren Antrag spätestens mit dem Schluß des folgenden Rechnungsjahres aus dem Verwaltungsbezirk ausscheidet.

Der Aufwand für alle Verwaltungsaktuale ist nach einem angemessenen, durch Kreissatzung festzulegenden Schlüssel im Gesamtbetrag auf die einem Verwaltungsbezirk zugeteilten Gemeinden umzulegen. Es ist anzunehmen, daß neuerdings das Land zur Senkung der Umlage durch Gewährung eines Zuschusses wesentlich beitragen wird.

Zum Schluß sei erwähnt, daß die Erkenntnis der fortdauernden Notwendigkeit der Verwaltungsaktuale für die Gemeinden sich mit der Zeit immer mehr befestigt und verallgemeinert hat. Besonders seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 hat sich mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit dieser Einrichtung mehr als je gezeigt. Manche Gemeindeverwaltung wäre übel daran und nicht leistungsfähig gewesen, wenn nicht der Verwaltungsaktuar den nicht fachmännisch vorgebildeten oder neu eintretenden Bürgermeister gut und fachmännisch beraten und die Haushalts-, Steuer- und Rechnungsgeschäfte nicht auf dem Laufenden gehalten hätte.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

#### Beschälplatte Weilderstadt

Auf der hiesigen Platte decken vom 21. Februar bis 18. Juni d. J. die Landbeschäler:

Sonnabend, braun, v. Sonnenfels — M. v. Fantuk,

Rebell, hellbraun, v. Realist — M. v. Einhard,

Narses, Fuchs, v. Napperon a. d. Estner.

Der Platte ist der Gestütwärter Mauser, Christ., zugeweiht. Das vor dem ersten Decken der Stute zu entrichtende Beschälgeld beträgt für das Decken durch

Hengste des warmblütigen Schlags:

für eingetragene Stuten 32 DM.

für nichteingetragene Stuten 45 DM.

Hengste des kaltblütigen Schlags:

für eingetragene Stuten 40 DM.

für nichteingetragene Stuten 48 DM.

Die Besitzer der in das Stutbuch oder das Vorregister des Verbands Württ. Warmblutzüchter oder des Verbands Württ. Kaltblutzüchter eingetragenen Stuten haben durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbands nachzuweisen, daß die Stute für 1949 in das Stutbuch oder das Vorregister eingetragen ist. Die Stute muß außerdem den vorgeschriebenen Brand des Verbands tragen.

Sofern die zum Decken vorgeführte Stute im Jahr 1948 schon gedeckt wurde, muß der Beschälschein vom Vorjahr dem Gestütwärter beim erstmaligen Decken der Stute abgegeben werden. Die Gestütwärter sind angewiesen, den Hengst für den 2. Sprung nur dann freizugeben, wenn der Beschälschein vom Vorjahr abgegeben ist.

Gebühr für den Beschälschein 50 Dpfg.

Probiert wird während der ganzen Deckzeit morgens 7 Uhr, mittags 11 Uhr und abends 5 Uhr.

Weilderstadt, 17. Februar 1949.

Beschälaufsichtsamt.

## Anordnung über Preise für Hühner- und Enteneier

vom 11. Februar 1949

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsbl. S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium für das Land Württemberg/Hohenzollern angeordnet:

### A. Preise für Hühnereier Deutsche Originaleier

(1) Für die Abgabe von ungekennzeichneter, frischen Hühnereiern mit einem Mindestgewicht von 45 g je Stück (Deutsche Originaleier) durch den Erzeuger an zugelassene Erfassungsstellen und bezugsberechtigte örtliche Verbraucher werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Sommerpreis DPfg.	Winterpreis DPfg.
Je Stück	15	24

(2) Im Handel mit frischen deutschen Originaleiern gelten folgende Höchstpreise je Stück:

	Sommerpreis DPfg.	Winterpreis DPfg.
Bei Abgabe an:		
Großverteiler	17	26,5
Kleinverteiler	18	28
Großverbraucher	18,75	29
Verbraucher	19,5	30

(3) Deutsche Originaleier müssen den in § 2 Absatz (1) der Eiverordnung vom 17. März 1932 (RGBl. I S. 146) nebst den Ergänzungsvorschriften festgelegten Güteanforderungen entsprechen.

#### Aussortierte Eier

Für aussortierte Eier gelten nachfolgende Höchstpreise je Stück:

	Sommerpreis DPfg.	Winterpreis DPfg.
Bei Abgabe an:		
Großverteiler	16	25
Kleinverteiler	17	26,5
Großverbraucher	18	28

#### Gußeier

Die Höchstpreise für Aufschlageier (Gußeier) betragen je Kilogramm:

	Sommerpreis DM.	Winterpreis DM.
Bei Abgabe an:		
Großverteiler	3,60	4,80
Kleinverteiler	3,75	5,—
Großverbraucher		
in Mengen über 20 kg	3,90	5,20
in Mengen unter 20 kg	4,05	5,40

### B. Preise für Enteneier

(1) Für die Abgabe von Enteneiern durch den Erzeuger an Sammelstellen oder Verbraucher beträgt der Höchstpreis je Stück:

	Sommerpreis DPfg.	Winterpreis DPfg.
	13,5	20

(2) Im Handel mit Enteneiern werden folgende Höchstpreise je Stück festgesetzt:

	Sommerpreis DPfg.	Winterpreis DPfg.
Bei Abgabe an:		
Großverteiler	15,5	22,5
Kleinverteiler	16,5	24
Großverbraucher	17,25	25
Verbraucher	18	26

### C. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bis auf weiteres gelten die Winterpreise. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Sommerpreise bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

(2) Die festgesetzten Höchstpreise verstehen sich bei Abgabe an:

Großverteiler frei Empfangsstation,

Kleinverteiler und Großverbraucher frei Haus des Empfängers, Verbraucher ab Hof des Erzeugers bzw. Laden des Kleinverteilers.

(3) Verpackungskosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Empfänger von Originalkisten sind jedoch verpflichtet, diese gegen eine Vergütung von 0,50 DM je Stück frachtfrei zurückzusenden. Die Vergütung fällt weg, wenn Absender und Empfänger ihren Geschäftssitz am selben Platz haben. Um die Rückgabe zu gewährleisten, ist die Erhebung eines Kistenpfandes von 3.— DM je Stück zulässig, das nach Wiedereingang des Leergutes in voller Höhe gutzubringen ist.

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten kann die Preisaufsichtsstelle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie gilt für alle Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bereits durch Absendung der Ware erfüllt sind. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tübingen, 11. Februar 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern  
Wirtschaftsministerium

### Kulturwerk Kreis Calw

Montag, 28. Febr., 20 Uhr Kaffeehaus „Arbeitsgemeinschaft Jugendzweigung“ Thema: Erziehung des Kleinkindes. Leitung: Städt. gepr. Volkspfleger Paul Kneissler.

Freitag, 4. März, 20 Uhr Festsaal der Spöhrerschule: Farblichbildervortrag „Farbiges Oesterreich“. Herbert W. Boche, Reutlingen, Kulturfilmregisseur.

Weitere Besuchszeiten des Georgenäums: Ab sofort ist der Bibliotheks- und Leseraum des Georgenäums außer den bisherigen Tagesstunden, jeweils Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 20—22 Uhr geöffnet.

Vorschau auf neue Kurse im Volkshochschulheim Inzigkofen. 23. bis 25. März: „Die Technik in unserem Leben“. Teilnehmergebühr (= TG.) 15 DM. — 28. 3. bis 1. 4.: „Was versteht man unter Bildung und welcher Weg führt zu ihr?“ TG. 25 DM. — 4.—8. 4.: „Die 2. Woche des Laienspiels.“ TG. 30 DM. — 19.—23. 4.: „Europa, eine geschichtliche Entwicklung oder eine Notlösung der Zeit.“ TG. 25 DM. — 2.—26. 5.: „Die Woche des Liebhaberphotographen.“ TG. 40 DM. — 9.—20. 5.: „Die 2. Woche der Farbe.“ TG. 50 DM. — 23.—27. 5.: „Die geistigen Grundlagen unseres Zeitalters.“ TG. 25 DM. Nähere Mitteilungen folgen rechtzeitig für jeden Kurs. Anmeldungen ab sofort an das Kulturwerk Calw, Georgenäum, möglich und erwünscht.

### Ev. Gottesdienste in Calw

Sonntag Estomihi, 27. Febr. 1949. 9 Uhr: Christenlehre (Töchter). 9 Uhr: Gottesdienst im Vereinshaus. 10 Uhr: Gottesdienst im Vereinshaus. 10 Uhr: Gottesdienst im Krankenhaus.

Mittwoch, 2. März. 7.30 Uhr: Schülergottesdienst. 8.30 Uhr: Betstunde. 20 Uhr: Heiligenabend.

Donnerstag, 3. März. 20 Uhr: Bibelstunde.

### Ev. Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag, Estomihi, 27. Febr. 8.30 Uhr: Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst Stadtkirche (Prälat Lic. Schlatter). 10 Uhr: Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr: Jugendgottesdienst. Christenlehre fällt aus.

Mittwoch, 2. März. 8 Uhr: Frühandacht. 20 Uhr: Bibelstunde Waldrennach.

Donnerstag, 3. März. 20 Uhr: Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr: Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.  
Verwaltung: Calw, Badstraße 24.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.